

Anlage zum Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung für das Grundstück

Gemarkung (Pirna)

Flurstück

Straße

Haus-Nr.

Erklärung zum Bestand

(erforderlich nur bei der Aufteilung bereits bestehender Gebäude)

Hiermit erkläre ich, dass die dem Antrag auf Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung beigegebenen Bauzeichnungen (Aufteilungspläne) vom _____

dem vorhandenen Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen. Es sind keine Baumaßnahmen zur Herstellung dieses Zustandes erforderlich.

1. Die dargestellten Sondereigentumseinheiten stimmen in Größe, Lage und Nutzungsart mit dem Baubestand überein. Dem vorhandenen Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen. Es sind keine Baumaßnahmen zur Herstellung dieses Zustandes erforderlich.
2. Alle Sondereigentumseinheiten sind baulich vollkommen von fremden Einheiten abgeschlossen, es bestehen keine Verbindungsöffnungen zwischen Sondereigentum.
3. Innerhalb aller als Sondereigentum dargestellten Wohnungen befinden sich:

- | | | | |
|--------------------------|-----------------|--------------------------|--------|
| <input type="checkbox"/> | Küche | <input type="checkbox"/> | Bad |
| <input type="checkbox"/> | Kochgelegenheit | <input type="checkbox"/> | Dusche |
| <input type="checkbox"/> | WC | | |

Die Nutzungsart der Räume ist in den Bauzeichnungen vermerkt.

4. Die im Keller Dachraum dargestellten Räume

sind in der dargestellten Form abgeschlossen und verschließbar vorhanden. Die Art des Abschlusses (z.B. Lattenverschläge bei Kellerräumen) ist in den Bauzeichnungen anzugeben.

5. Soweit Garagenstellplätze als selbstständiges Teileigentum bzw. als einem Wohnungs- oder Teileigentum zugehörig dargestellt wurden, sind die Flächendauerhaft eingegrenzt durch:

- Wände
- fest verankerte Geländer
- Begrenzungseinrichtungen oder Begrenzungsschwellen aus Stein
- Begrenzungseinrichtungen oder Begrenzungsschwellen aus Metall
- in den Fußboden eingelassene Markierungssteine
- in den Fußboden eingelassene Markierungsnägel

Die Art der dauerhaften Abgrenzung ist in den Bauzeichnungen anzugeben. Aufgemalte Markierungen allein sind nicht ausreichend dauerhaft und können daher nicht Grundlage für die Bestätigung der Abgeschlossenheit sein.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in